

GESTATTUNGSBEDINGUNGEN FÜR BOJEN-NUTZER 2011

1. Über die genaue Lage des Bojenplatzes ist das Einvernehmen mit der Seeverwaltung Achensee herzustellen. Der Abstand der Bojenfußpunkte muss wegen Seespiegelschwankungen mind. 12 m betragen; die Kettenlänge ist dem Wasserstand jeweils anzupassen und darf nicht mehr als 10 % der Tiefe überschreiten.
2. Die Verankerung der Boje und die Boje selbst müssen aus zweckmäßigem Material, so wie im Fachhandel erhältlich, bestehen. Je nach Größe des Bootes muss es mit entsprechend schwerem Ballast verankert werden. Fässer oder andere Gegenstände dürfen nicht verwendet werden.
3. Jegliche Weitergabe der Boje bzw. des Bootsplatzes an Dritte ist verboten, eine Auflassung der Boje/des Bojenplatzes ist der Seeverwaltung Achensee schriftlich mitzuteilen.
4. Die Boje muss mit dem Namen des Eigentümers gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch gestanzte Metallplättchen oder gleichwertigen Materialien und deutlich leserlich zu erfolgen.
5. Die Beiboote sind auf den dafür vorgesehenen Orten geordnet zu lagern und sind ebenfalls mit Namen, Adresse und einer Jahresmarke zu kennzeichnen.
6. Das Parken von Autos und Anhängern im Gelände des Segelboothafens und im Areal des Hotels Achenseehof ist untersagt. Bojeninhaber im Bereich Achenseehof können bei der Gemeinde Achenkirch gegen Vorlage dieser Gestattung eine Parkjahreskarte zum Preis von € 20,00 für den Gemeindeparkplatz östlich des Achenseehofareals erwerben. Der Bojeninhaber ist damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang sein Name und seine Adresse an die Gemeinde Achenkirch übermittelt werden.
Die Benützungsberechtigungen im Bereich Segelhafen Achenseehof sind mit der Achenseeschiffahrt-GesmbH abzustimmen.
7. Für Bootsanhänger gibt es nördlich der Sanitäreanlage beim Segelhafen einen eigenen Bootsanhängerabstellplatz der TIWAG. Eine Abstellung von Anhängern und die Überwinterung von Booten am Bootsanhängerabstellplatz sind nur mit spezieller Genehmigung der TIWAG erlaubt. Diesbezügliche Berechtigungen werden bei der Achenseeschiffahrt-GesmbH ausgegeben.
8. Die Schifffahrtsanlagen der Achenseeschiffahrt-GesmbH dürfen zum Verhängen der Segelboote nicht benützt werden. Die Zufahrtsrinne für das Zubringerboot der Gaisalm und die Boote des Bautrupps der TIWAG sind unbedingt freizuhalten.
9. Für Schäden an Bojen und Booten wird nicht gehaftet. Die Benützung der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Außerdem verzichten Sie ausdrücklich auf allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche für Schäden, die aus Seespiegelschwankungen durch den Betrieb des Achenseekraftwerkes oder aus dem Wellenschlag durch die Achenseeschiffahrt an Bojen und Booten entstehen könnten.
10. Weiters gelten zusätzlich die Bedingungen der Segelbootgestattung am Achensee, die bei der Übergabe der Jahresmarke für Sie bereitgehalten wird.